

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 7

Rottenburg am Neckar, 15. Mai 2017

Band 61

| Bischöfliches Ordinariat | Diözesanverwaltungsrat |
|--|--|
| Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 214 | Gemeinschaft der Norbertusschwestern – Satzungsänderung 222 |
| Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2017 und 2018 215 | „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“ – Satzungsänderung 224 |
| Änderung des Zahlungstermins von Dienstbezügen der Kirchenbeamten, der Aufwandsentschädigungen nebenberuflicher Kirchenpfleger und der Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen 216 | Personalangelegenheiten |
| Diözesane Förderung von Familienzentren – Eckpunkte und Verfahren 216 | Personalnachrichten 227 |
| Umbenennung der Albanischen Katholischen Gemeinde Selige Mutter Tereza, Stuttgart, Famullia Katolike Shqipetare E Lumtura Nena Tereze, in Albanische Katholische Gemeinde Heilige Mutter Teresa, Famullia Katolike Shqipetare Shen Nena Tereze, mit Wirkung zum 1. Januar 2017 217 | Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen der Ewigen Anbetung in Schwäbisch Gmünd 227 |
| Bistums-KODA – Wahl zur 10. Amtsperiode – Erinnerung Wahlaufuf 218 | Wohnung für Ruhestandsgeistlichen 227 |
| Bistums-KODA – Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung 219 | Mitteilungen |
| Warnung vor betrügerischen Bitten um finanzielle Unterstützung 222 | Diözesaner Ehrenamtskongress 2017 228 |
| | Im Übergang: Sterben und Tod in christlicher Mystik 228 |
| | Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche 229 |
| | Bestellung von Druckschriften/Broschüren 229 |
| | Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 230 |

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1310 vom 16.03.17

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Allgemeine Bestimmungen

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie Beschluss des Diözesanrats vom 25./26.11.2016 werden für die Jahre 2017 und 2018 Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung rechtlich selbstständiger Träger karitativer Einrichtungen und Dienste, die nicht Anteil an der Kirchensteuerzuweisung haben, bereitgestellt. Die Fördermittel belaufen sich auf 3,38 Mio. € für das Jahr 2017 und 3,48 Mio. € für das Jahr 2018.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens, in dem Maßnahmen geprüft und nach ihrer Eignung zur Förderung bewertet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Förderzweck

Die Förderung unterstützt karitative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und Stärkung eines spezifischen christlichen / kirchlichen / katholischen Profils.

3. Förderempfänger

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger karitativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht rechtlich selbstständig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Karitative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Dekanaten sind deshalb von der Förderung ausgenommen.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches / kirchliches / katholisches Profil auszubilden und zu pflegen (Seelsorgekonzept). Die zu fördernden Maßnahmen werden in die Konzeption eingeordnet. Es wird deutlich, in welcher Weise sie zu Seelsorge und/oder Profilbildung beitragen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, ist auch die Entwicklung einer solchen Konzeption förderfähig.

5. Förderbereiche

Die Fördermittel sind den beiden nachfolgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

5.1 Konzeption und Maßnahmen

Dieser Förderbereich umfasst vielfältige strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stär-

kung des geistlichen Lebens und des christlichen / kirchlichen / katholischen Profils. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Seelsorgekonzepten, Fort- und Weiterbildungen zu ethischen oder religiösen Themen, strategische Entwicklungsprozesse zur Förderung christlicher Unternehmenskultur, Führungskräfte-tagen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, caritastheologische oder ethische Referentenstellen, spirituelle Bildungsprozesse, einschlägige Publikationen oder Projekte.

5.2 Seelsorglich tätiges Personal

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (Seelsorgestellten).

Voraussetzungen für die Förderung einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Aufgaben-/Stellenbeschreibung und die Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards.

Aufgaben-/Stellenbeschreibung

Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle / dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den karitativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Anteile, die nicht unmittelbar für die Seelsorge des karitativen Trägers eingesetzt werden, dürfen somit nicht als Bezuschussungsgrundlage herangezogen werden.

Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Möglichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

Theologische und pastorale Qualifikationsstandards

1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z.B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

Hinweis

Ergänzend dazu können Maßnahmen gefördert werden, die die Träger bereitstellen, um seelsorgliche Tätigkeit zu ermöglichen und zu unterstützen (beispielsweise Stellenanteile für Seelsorgekoordination oder Seelsorgebeauftragte ohne fachtheologische Ausbildung). Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt im Förderbereich 1.

6. Förderverfahren

Die Fördermittel des Jahres 2017 stehen für Maßnahmen des Jahres 2017 zur Verfügung, die Mittel des Jahres 2018 für Maßnahmen 2018.

Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Aufwendungen, die der Träger für die Maßnahme(n) aufzubringen hat. Diese Kosten werden im Rahmen der Antragstellung dargelegt. Um das Verfahren zu erleichtern, können bestimmte Förderpauschalen zur Anwendung kommen.

Um möglichst vielen Trägern einen Zugang zu den Fördergeldern zu ermöglichen, werden Förderhöchstgrenzen festgelegt. Diese orientieren sich primär an der Anzahl der Mitarbeiter (VK-Stellen) auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Seelsorgekonzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

Ist eine Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Zuweisung der bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen. Nach Abschluss der Maßnahme legt der geförderte Träger einen Abschlussbericht vor. Von seinem Inhalt hängt die Zuweisung der zweiten Tranche ab.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Er bestätigt, dass entsprechende Nachweise vor Ort vorliegen. Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Ergänzender Hinweis

Förderfähig sind nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

7. Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich zu stellen an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VI – Caritas
Förderung karitativer Träger
Dr. Joachim Reber
Postfach 70 01 37
70571 Stuttgart
E-Mail: HA-VI@bo.drs.de

Alle relevanten Informationen zum Antragsverfahren, verschiedene Orientierungshilfen und die entsprechenden Formulare finden sich auf der Homepage der Hauptabteilung VI – Caritas unter <http://caritas.drs.de>

Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2017 ist 2017 zu beantragen. Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2018 ist 2018 zu beantragen. Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum 31. Oktober des jeweiligen Förderjahres.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2017 ist möglich.

Rottenburg, den 28. April 2017

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 1464 – 23.03.17

PfReg. B 8

Bekanntmachung des Haushalts- und Steuerbeschlusses der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2017 und 2018

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Diözesansteuervertretung) hat am 25./26. November 2016 folgenden Haushalts- und Steuerbeschluss gefasst:

I. HAUSHALTSBESCHLUSS

§ 1 1.1. Diözesanhaushalt 2017

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

| | |
|--------------------------|---------------|
| im ordentlichen Haushalt | |
| in den Einnahmen auf | 381.450.000 € |
| in den Ausgaben auf | 381.450.000 € |

1.2. Diözesanhaushalt 2018

Der Diözesanhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

| | |
|--------------------------|---------------|
| im ordentlichen Haushalt | |
| in den Einnahmen auf | 385.262.200 € |
| in den Ausgaben auf | 385.262.200 € |

§ 2 Die Vorwegausgaben werden festgesetzt

| | |
|--------------------------------|--------------|
| für das Haushaltsjahr 2017 auf | 40.790.000 € |
| für das Haushaltsjahr 2018 auf | 40.876.000 € |

§ 3 Die Gemeinsamen Aufwendungen der Kirchgemeinden werden festgesetzt

| | |
|--------------------------------|--------------|
| für das Haushaltsjahr 2017 auf | 23.080.500 € |
| für das Haushaltsjahr 2018 auf | 24.220.400 € |

§ 4 Gegenseitig deckungsfähig sind

- bei den Vorwegausgaben
 - die Planansätze a) bis c) untereinander
 - die Planansätze d) und e) untereinander
 - die Planansätze g) und h) untereinander
- die Planansätze für Personalausgaben
- die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand (ohne die beiden Studentenwohnheime der Haushaltsstelle 449000) – Anlage 3, S. 2331 f., Ziffer 1.

§ 5 Übertragbar sind die Planansätze für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an dem durch die Diözese zu unterhaltenden Gebäudebestand, für Zuschüsse zu Verwaltung und Betrieb und die Ausgaben gem. § 17 Satz 2 der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die „Anderen (Erz-)Diözesen zustehende Kirchensteuer“, bei den Vorwegausgaben die in § 4 als deckungsfähig bestimmten Planansätze sowie die Planansätze für „Kirchliches Meldewesen und Statistik“, „Datenverarbeitung“ und „Diözesanes Intranet/Internet“.

§ 6 Ausnahmen von Vorschriften der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (HO)

Mit Einführung der neuen Form der Haushaltswirtschaft, insbesondere des dezentralen Haushaltsvollzugs (Budgetierung), werden Ausnahmen von Regelungen der Haushaltsordnung zugelassen. Dies betrifft insbesondere Ausnahmen von den Vorschriften in § 17 HO (Übertragbarkeit), § 18 HO (Deckungsfähigkeit) und § 40 HO (Sachliche und zeitliche Bindung). Sämtliche Ausnahmen gelten nur für die als Budgetkreise bezeichneten Bereiche und unter der Maßgabe der für deren Haushaltswirtschaft festgelegten Regelungen (S. 151 ff.).

§ 7 Unterschreitet der Kirchensteuereingang den jeweiligen Planansatz eines Haushaltsjahres, so ist das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, bis zur jeweiligen Planunterschreitung, maximal jedoch bis zu 5 % des jeweiligen Planansatzes, **eine Kompensation** über die Allgemeine Rücklage vorzunehmen (Verminderung einer vorgesehenen Zuführung zur Allgemeinen Rücklage bzw. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage).

II. STEUERBESCHLUSS

(Stimmberechtigung gem. § 6 Abs. 1 Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg- Stuttgart)

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2017 und 2018 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 – 3 – S 244.4/27 – (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz im Kalenderjahr 2017 6 % der pauschalen Lohnsteuer und 6 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer, im Kalenderjahr 2018 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer und 5,5 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Zu den vorstehend aufgeführten Beschlüssen sowie den weiteren im Zusammenhang damit gefassten Beschlüssen des Diözesanrats (vgl. Niederschrift vom 14. Dezember 2016) erteile ich hiermit meine Zustimmung.

Rottenburg, den 25. Februar 2017

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Anmerkung: Die Seitenangaben in § 4 c) und in § 6 des Haushaltsbeschlusses beziehen sich auf den Haushaltsplan 2017/2018 der Diözese Rottenburg-Stuttgart (<http://www.drs.de/dioezese/dioezese-in-zahlen.html>). Die Regelungen zur Budgetierung, auf die in § 6 Bezug genommen wird, wurden zudem im Kirchlichen Amtsblatt 2008, S. 391 und 2017, S. 196 veröffentlicht.

BO-Nr. 253 – 17.01.17

PfReg. F 1.1 c

Änderung des Zahlungstermins von Dienstbezügen der Kirchenbeamten, der Aufwandsentschädigungen nebenberuflicher Kirchenpfleger und der Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen

BO-Erlass Nr. A 1703 vom 09.07.2009 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2017 aufgehoben.

Die Bezüge der Priester, kirchlichen Beamten und Kirchenpfleger werden deshalb ab dem Zahlungstermin Juli 2017 entsprechend der staatlichen Regelung (§ 5 Abs. 1 LBesGBW) monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Rottenburg, den 24. April 2017

Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar

BO-Nr. 1919 – 11.04.17

PfReg. M 4.6

Diözesane Förderung von Familienzentren – Eckpunkte und Verfahren

Aufgrund der positiven und ermutigenden Ergebnisse zugunsten von Familien, die in der Phase der Modellförderung von Familienzentren auf der Basis der diözesanen Konzeption „Familie im Zentrum – Familienzentrum“ von 2011 bis 2015 gesammelt wurden, erfolgte in 2016 die Entscheidung zu einer diözesanen Regelförderung für Familienzentren.

Familienzentren in der Diözese zeichnen sich dadurch aus, dass recht unterschiedliche fachliche Perspektiven und Fähigkeiten zugunsten der Familien gebündelt und miteinander vernetzt werden sollen. Seit der Modellförderung ist deshalb die verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde (Familienpastoral), der Caritas (Familienberatung) und der keb (Familienbildung) eine bewährte und unverzichtbare Grundvoraussetzung und ein wichtiger Beitrag zu einer erkennbaren Profilbildung für Familienzentren in der Diözese geworden.

Mit der Einrichtung einer „Diözesankonferenz Familienzentren“, in der unter der Federführung der Hauptabteilung Caritas die Entscheidungsträger auf der diözesanen Ebene vernetzt sind (Hauptabteilung Kirchengemeinden und Dekanate, Hauptabteilung Kirche und Gesellschaft und Hauptabteilung Pastorale Konzeption), wird die gemeinsame Verantwortung für eine nachhaltige Begleitung und Förderung von Familienzentren übernommen. Ein wichtiges Instrument sind dabei die in der Modellphase entwickelten Mindestanforderungen an Familienzentren in der Diözese. Die wenigen Mindestanforderungen bewirken ein erkennbares Profil und eröffnen zugleich einen weiten Spielraum, die Entwicklungen von Familienzentren in einem lebendigen Bezug zu den Herausforderungen des

jeweiligen Sozialraums im Rahmen von „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten“ zu gestalten.

Für die Regelförderung von Familienzentren hat die Diözese für die (Kindergarten-)Jahre 2017 bis einschließlich 2021 insgesamt 2,5 Millionen € im Diözesanhaushalt eingestellt. Damit ist für die nächsten fünf Jahre ein finanzieller Handlungsrahmen geschaffen, der – vorbehaltlich zukünftiger Haushaltsbeschlüsse – einen qualifizierten und tragfähigen Einstieg in eine Regelförderung von Familienzentren eröffnet.

Eckpunkte für die Regelförderung ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

- Antragsberechtigt sind alle katholischen Träger von Kindertagesstätten bzw. Familienzentren in der Diözese, die am Standort bereits den gesetzlichen Förderauftrag einer Kindertagesstätte zur Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes leisten.
- Das Bewilligungsverfahren erfolgt auf der Basis einer Selbstbewertung bezüglich der Entwicklung des Familienzentrums, die durch ein Audit ergänzt wird. Die Kriterien für die Selbstbewertung und das Audit wurden aus der Rahmenkonzeption „Familie im Zentrum – Familienzentrum“ sowie aus den in der Modellphase entwickelten Mindestanforderungen und Musterprozessen abgeleitet und werden in einem Formular zur Selbstbewertung zur Verfügung gestellt.
- Die Regelförderung ist auf 20.000,- € pro Jahr und Einrichtung für die jeweils definierte Laufzeit begrenzt.
- Die Entscheidungen werden von einem Vergabeausschuss getroffen, der aus Vertreter/innen der Diözesankonferenz Familienzentren und des Diözesanrats besteht.
- In einem Rhythmus von drei Jahren wird überprüft, ob die Bewilligung zur Regelförderung verlängert wird. Vorbehaltlich zukünftiger Haushaltsbeschlüsse ist die Grundlage für die Verlängerung wiederum eine mit einem Audit validierte Selbstbewertung.

Informationsveranstaltung und Antragsverfahren

Insbesondere Trägervorteiler können sich auf der Informationsveranstaltung „Der Einstieg in die Regelförderung – Information und Austausch“ am

22. Juni 2017 im Bischof-Leiprecht-Zentrum in 70597 Stuttgart, Jahnstraße 32

zum Förderverfahren informieren. Eine Ausschreibung dieser Veranstaltung finden Sie auf der Website der Hauptabteilung Caritas unter caritas.drs.de im Menü: **Kindergarten- Familienzentren** (Downloadbereich). Dort finden Sie zudem die Broschüre „Profil eröffnet Vielfalt – von der Modellförderung zur Regelförderung“. Die Broschüre macht den Zusammenhang zwischen den Mindestanforderungen, der geforderten Selbstbewertung und dem Audit transparent und beschreibt detailliert auch die einzelnen Schritte des Antragsverfahrens. Ferner sind dort sämtliche Antragsformulare hinterlegt.

Termine und Fristen

- Gefördert wird ab dem Kindergartenjahr 2017/18.
- Bis zum 31. Juli 2017 muss der vollständige Antrag (Antragsformular und Selbstbewertung) bei der Hauptabteilung Caritas eingegangen sein.
- Es ist geplant, dass die Selbstbewertungen nach Absprache mit dem jeweiligen Träger im Zeitraum vom 11. bis 30. September 2017 auditiert werden.
- Danach erhalten die antragsstellenden Träger den Auditbericht und können ihre Entscheidungen ggf. überprüfen bzw. ihren Antrag ergänzen. Der späteste Eingang eventueller Antragsergänzungen ist der 26. Oktober 2017.
- Bis Ende 2017 sind die Anträge entschieden und die Bescheide zugestellt.

Für die Mittelzuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichsstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABL. 1973, S. 230 ff.)

Rottenburg, den 24. April 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4891 – 16.09.16
PfReg. D 1.2

Umbenennung der Albanischen Katholischen Gemeinde Selige Mutter Tereza, Stuttgart, Famullia Katolike Shqiptare E Lumtura Nena Tereze, in Albanische Katholische Gemeinde Heilige Mutter Teresa, Famullia Katolike Shqiptare Shen Nena Tereze, mit Wirkung zum 1. Januar 2017

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, hat mit Dekret A 282 vom 8. Januar 2007 nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 516 § 1 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2007 die Albanische Katholische Gemeinde in Stuttgart errichtet und sie der Seelsorgeeinheit 4 „St. Clemens und Elisabeth“ im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart zugeordnet.

Die Gemeinde umfasst die albanischen Katholiken auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Mit dem vorgenannten Errichtungsdekret endeten die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Albanischen Katholischen Mission Stuttgart für diese Katholiken.

Die Albanische Katholische Gemeinde Selige Mutter Tereza, Stuttgart, hat beschlossen, mit der Heiligsprechung der Patronin der Gemeinde den Gemeindennamen entsprechend zu ändern. Demgemäß soll die Albanische Katholische Gemeinde Selige Mutter Tereza, Stuttgart, Famullia Katolike Shqiptare E Lumtura Nena Tereza, in Albanische Katholische Gemeinde Heilige Mutter Teresa, Famullia Katolike Shqiptare Shen Nena Tereze, umbenannt werden. Mit Schreiben vom 14. November 2016 wurde der Wunsch zu der vor-

genannten Umbenennung dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt.

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat der vorgenannten Umbenennung am 14. März 2017 zugestimmt.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat daraufhin aufgrund der ihm gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht mittels Urkunde vom 3. April 2017 folgende Anordnung getroffen:

Die Albanische Katholische Gemeinde Selige Mutter Tereza, Stuttgart, Famullia Katolike Shqipetare E Lumtura Nena Tereze, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Albanische Katholische Gemeinde Heilige Mutter Teresa, Famullia Katolike Shqipetare Shen Nena Tereze, umbenannt.

Rottenburg, den 4. April 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1240 – 13.03.17
PfReg. F 1.1 a 1

Im Amtsblatt vom 18. April 2017 (KABl. 2017, S. 198 f.), wurde durch den KODA-Wahlvorstand zur Wahl der KODA-Dienstnehmerseite für die 10. Amtsperiode aufgerufen. Nachstehend wird zur Erinnerung der Wahlaufnahme nochmals veröffentlicht. Darüberhinausgehende Informationen sowie das Wahlvorschlagsformular, können dem o. g. Amtsblatt oder der KODA-Homepage: koda.drs.de entnommen werden.

Wahl zur 10. Amtsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstnehmerseite) der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

WAHLAUFRUF

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung ruft der Wahlvorstand hiermit zur Wahl der Dienstnehmerseite der Bistums-KODA auf.

Gewählt wird die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundlage für die Wahl ist die Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 1. Januar 2017, KABl. Nr. 1/2017, S. 1 ff.

Gewählt werden zehn Vertreter/innen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Dienstnehmerseite). Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar aus

1. dem liturgischen und pastoralen Dienst,
2. der kirchlichen Verwaltung,

3. dem kirchlichen Bildungswesen,
4. den sozial-karitativen Diensten.

Aus jeder dieser Gruppen sind jeweils mindestens zwei Vertreter/innen zu wählen, wenn eine ausreichende Zahl Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit. Die Zuordnung erfolgt anhand der Zuordnungsregelung, die als Anhang der Bistums-KODA-Wahlordnung im KABl. Nr. 5/2017, S. 145 ff. veröffentlicht ist.

Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre private Adresse versandt. Briefwahlunterlagen können bei Nichterhalt bis einschließlich 09.11.2017 beim Wahlvorstand angefordert werden. Am Wahltag, 14.11.2017, sind Briefwahlunterlagen an der Pforte des Bischöflichen Ordinariats erhältlich.

Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf ihrem Stimmzettel bis zu insgesamt zehn Namen ohne Rücksicht auf die Gruppenzugehörigkeit ankreuzen und den Wahlbrief gemäß der dem Stimmzettel beiliegenden Hinweise dem Wahlvorstand bis zum 14.11.2017 um 16:00 Uhr zukommen lassen. Wird für die Übersendung der Post- oder Dienstweg gewählt, muss der Wahlbrief rechtzeitig vor dem 14.11.2017 16:00 Uhr eingegangen sein. Eine persönliche Abgabe kann über den Hausbriefkasten des Bischöflichen Ordinariats, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar erfolgen. Der Wahlbrief muss in diesem Fall am Wahltag 14.11.2017 bis 16:00 Uhr im Hausbriefkasten des Bischöflichen Ordinariats eingeworfen worden sein. Wahlbriefe, die am 14.11.2017 nach 16:00 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Wahlvorschlagsberechtigt sind gemäß § 8 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 Bistums-KODA-Wahlordnung die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (§ 7 MAVO) erfüllen.

Wählbar sind gemäß § 8 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 6 und 7 Bistums-KODA-Wahlordnung die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

Der Wahlvorstand ruft alle Wahlvorschlagsberechtigten dazu auf, Wahlvorschläge bis zum 30.05.2017 beim Wahlvorstand einzureichen. Dazu sind die vom Wahlvorstand vorgegebenen Formulare zu verwenden. Das Wahlvorschlagformular ist im KABl. Nr. 6/2017 als Beilage abgedruckt, kann beim Wahlvorstand angefordert werden und ist auf der KODA-Homepage unter dem Link http://koda.drs.de/fileadmin/Baukasten/koda/Wahlvorschlagformular_KODA_Wahl_10.AP.pdf abrufbar.

Jede/r wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter/in kann einen oder mehrere Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und die Dienstanschrift des Kandidaten/der Kan-

didatin, die ausgeübte Tätigkeit, den erlernten Beruf, die Gruppenzugehörigkeit gemäß dem Anhang zur Wahlordnung, die beschäftigende Einrichtung sowie den Rechtsträger enthalten. Zudem muss er die Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, dass sie/er die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllt und ihrer/seiner Benennung als Kandidatin/Kandidat zustimmt. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter/innen unterzeichnet sein.

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag unter Zuordnung zu ihrer/seiner Gruppe aufgenommen worden ist.

Aktiv wahlberechtigt ist nur, wer im Wählerverzeichnis geführt wird. Voraussetzung für eine Aufnahme im Wählerverzeichnis ist, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter,

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht und
- unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 Bistums-KODA-Wahlordnung die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllt.

Das Wählerverzeichnis wird durch den Generalvikar für mindestens zwei Wochen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneten Dienststellen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vorgehalten. Beginn und Ende der Frist zur Einsichtnahme sowie die Dienststellen, an denen die Einsichtnahme erfolgen kann, werden vom Generalvikar im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Gegen das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme Einspruch beim Generalvikar geltend gemacht werden.

Die Stimmauszählung erfolgt am 15.11.2017, 8:00 Uhr (Mittagspause von 12:30-13:30 Uhr) im Bischöflichen Ordinariat, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar im Bischof-Leiprecht-Saal und wird bei Bedarf am 16.11.2017 und 17.11.2017, jeweils 8:00 Uhr (Mittagspause von 12:30-13:30 Uhr) dort fortgesetzt. Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt, in einer Wahl Niederschrift festgestellt und im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt gegeben.

Alle Informationen rund um die Wahl finden Sie auch auf der Homepage unter koda.drs.de

Für alle Rückfragen steht der Wahlvorstand zur Verfügung, erreichbar unter

KODA-Wahlvorstand

c/o KODA Geschäftsstelle

Postfach 9

72101 Rottenburg

Telefon: 07472 169-618

Telefax: 07472 169-631

E-Mail: wahlvorstand-dienstnehmer@koda.drs.de

Internet: koda.drs.de

Rottenburg, den 13. März 2017

KODA-Wahlvorstand:

Sabine Wetzel, Vorsitzende

Felix Kellner, Stv. Vorsitzender

Arnika Schaupp, Schriftführerin

Rolf Müller, Mitglied

Johannes Straub, Mitglied

BO-Nr 1945 – 12.04.17

PfReg. F 1.1 d 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung

- A. Die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS, Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333) bestimmt in § 1a – Rechtsgrundlagen – und in den gleichlautenden Regelungen der AVO-DRS-Ü, ORP-DRS, ORA-DRS-BBiG, ORA-DRS-Pflege, dass für die Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TV-L einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen gelten, soweit die AVO-DRS nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.
- B. Ein Widerspruch gegen die automatische Übernahme eines Tarifabschlusses gem. § 1a Abs. 3 AVO-DRS bzw. gemäß der gleichlautenden Regelungen der AVO-DRS-Ü, ORP-DRS, ORA-DRS-BBiG, ORA-DRS-Pflege wurde von keiner der beiden Seiten der Bistums-KODA eingelegt.
- C. Nachstehend wird auszugsweise die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017, soweit diese im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung zu übernehmen ist, veröffentlicht. Die hierauf beruhenden redaktionellen Änderungen der einzelnen Ordnungen erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Änderungsstarifverträge nach Kenntnisnahme in der KODA.

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17. Februar 2017

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. bzw. abweichend davon in
- den Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü),
 - der Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3,
 - der Entgeltgruppe 10 Stufe 1,
 - der Entgeltgruppe 11 Stufe 1,
 - der Entgeltgruppe 12 Stufe 1,
 - den Entgeltgruppen KR 3a, 4a und 7a,
 - der Entgeltgruppe KR 8a Stufen 1 bis 5,
 - der Entgeltgruppe KR 9a Stufen 3 und 4 und
 - der Entgeltgruppe KR 9b Stufe 3
- ab 1. Januar 2017 um 75 Euro und

- b) ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro und
- b) ab 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro.

²Die Forderung nach einem Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro pro Ausbildungsjahr ist damit abgegolten.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich

- a) die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L,
- b) (keine Übernahme)
- c) (keine Übernahme)
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,

ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H.

²Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v. H. und
- b) vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v. H.

4. Berlin (keine Übernahme)

II. Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L)

1. In der Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-L) wird in den Entgeltgruppen 12, 13 Ü und 15 jeweils eine neue Stufe 6 nach Maßgabe der **Anlage 1** Nr. 1 ausgebracht.¹
2. In der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) wird in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a jeweils eine neue Stufe 6 nach Maßgabe der **Anlage 1** Nr. 2 ausgebracht.

III. Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L)

1. **Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L** (keine Übernahme)
2. **Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst** (keine Übernahme)
3. **In Anlage F** Abschnitt I werden folgende Nummern 12 bis 14 eingefügt:

| Nr. der Entgeltgruppenzulage | Euro/Monat |
|------------------------------|------------|
| „12 | 100,00 |
| 13 | 80,00 |
| 14 | 50,00“ |

4. Beschäftigte in der Pflege

- a) In Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) wird bei nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe KR 7a der Zusatz „(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“ ausgebracht:
- Fallgruppe 1 in Abschnitt 1 Unterabschnitt 8.
- b) In Anlage C (Entgelttabelle für Pflegekräfte) zum TV-L wird in der Entgeltgruppe KR 7a die Stufe 1 gestrichen.

IV. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (keine Übernahme)

V. Sonstiges Tarifrecht

1. **Ärztliche Untersuchung** (keine Übernahme)
2. **Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Neueinstellung in der Entgeltgruppe 9** (keine Übernahme)
3. **Übergangsversorgung Feuerwehr und Justizvollzug** (keine Übernahme)
4. **Vollzugszulage** (keine Übernahme)
5. **Regelungen für Auszubildende und Praktikanten**
- 5.1 **Beschäftigungssicherung für Auszubildende** (keine Übernahme)
- 5.2 **Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten**

¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach

¹ In den Entgeltgruppen 9–11, 13 und 14 ist bereits eine Stufe 6 durch KODA-Beschluss vorhanden.

dem TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 29 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Pflege wird dadurch nicht berührt.

5.3 Erstattung von Übernachtungskosten für Auszubildende

§ 10 Absatz 2 Satz 3 TVA-L BBiG wird wie folgt gefasst:

„³Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.“

5.4 Familienheimfahrten für Auszubildende

§ 11 Satz 2 TVA-L BBiG und TVA-L Pflege wird wie folgt gefasst:

„²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

5.5 Schulische Ausbildungen (keine Übernahme)

VI. Maßregelungsklausel (keine Übernahme)

VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2017.

IX. Erklärungsfrist: bis 31. März 2017

Anlage 1 zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 Stufe 6 in den Entgeltgruppen 12, 13 Ü und 15 (Anlage B zum TV-L) sowie KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L)

1. Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-L)

- a) ¹In der Anlage B zum TV-L wird in den Entgeltgruppen 12 und 15 (einschließlich der Entgeltgruppe 13 Ü) eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen ausgebracht:

| Entgeltgruppe | ab 01.01.2018 | ab 01.10.2018 |
|---------------|---------------|---------------|
| 15 | 6.274,21 € | 6.366,93 € |
| 13 Ü | 5.731,99 € | 5.816,70 € |
| 12 | 5.265,44 € | 5.343,25 € |

²Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in

Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- b) ¹Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4

– ab 1. Januar 2018 um 53,41 Euro

– ab 1. Oktober 2018 um weitere 53,40 Euro.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 oder der individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- c) Mit Erreichen der Stufe 6 bzw. des Anspruchs auf die Zulage in Stufe 4 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder entsprechend.

- d) Zu § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder: (keine Übernahme)

2. Anlage C zum TV-L – Entgelttabelle für Pflegekräfte

- a) ¹In der Anlage C zum TV-L wird in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen ausgebracht:

| Entgeltgruppe KR | ab 01.01.2018 | ab 01.10.2018 |
|------------------|---------------|---------------|
| 11a | 4.792,60 € | 4.863,42 € |
| 10a | 4.458,46 € | 4.524,35 € |
| 9d | 4.199,94 € | 4.262,01 € |
| 9c | 3.991,87 € | 4.050,86 € |
| 9b | 3.758,61 € | 3.814,15 € |
| 9a | 3.513,22 € | 3.565,14 € |

²Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- b) Mit Erreichen der Stufe 6 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder entsprechend.

- c) ¹Ab dem 1. Oktober 2018 wird die bereits in der Anlage C ausgebrachte Zulage für die Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a (Stand 1. März 2016: 244,90 Euro) in der dann maßgeblichen Höhe jeweils der Stufe 5 hinzugerechnet und als Stufe 6 in die Entgelttabelle integriert.

²Buchstabe b gilt nicht.

Anlage 2 zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 Prozessvereinbarung über Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung der Länder (keine Übernahme)

Anlage 3 zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 Verbesserungen in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L (keine Übernahme)

Anlage 4a zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017
**Vereinbarung mit dbb beamtenbund und tarifunion
zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der
Lehrkräfte (TV EntgO-L) vom 28. März 2015**
(keine Übernahme)

Anlage 4b zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017
**Vereinbarung mit den Gewerkschaften ver.di und
GEW zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der
Lehrkräfte (TV EntgO-L) vom 28. März 2015**
(keine Übernahme)

Anlage 5 zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017
**Übergangszahlung für Beschäftigte im
Justizvollzugsdienst der Länder sowie im
feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und
Hansestadt Hamburg sowie des Landes Berlin**
(keine Übernahme)

Rottenburg, den 24. April 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1949 – 12.04.17
PfReg. Q

Warnung vor betrügerischen Bitten um finanzielle Unterstützung

Unter Verweis auf frühere einschlägige Veröffentlichungen (s. z. B. KABl. 2016, S. 231) warnen wir aus aktuellem Anlass erneut vor betrügerischen Versuchen, pfarramtliche Unterstützungsleistungen zu erlangen. Im Stuttgarter Raum sprach eine ca. 35 Jahre alte Frau mit langen, dunklen, lockigen Haaren, ca. 160 cm Körpergröße und eher kräftiger Gestalt in sehr fordernder Weise wiederholt bei einem Pfarramt vor und gab an, Geld für die Anschaffung einer Waschmaschine zu benötigen. Die Angaben, die sie zu ihrer Identität und ihrem Wohnsitz machte, erwiesen sich bei näherer Überprüfung als falsch, sodass der dringende Verdacht besteht, dass auch die Aussagen zu ihren finanziellen Verhältnissen nicht der Wahrheit entsprechen und ihr Anliegen fiktiv ist. In derartigen Fällen dürfen finanzielle Leistungen aus pfarramtlichen oder anderen Kas sen nur nach einer genauen Prüfung des sachlichen und persönlichen Hintergrunds erfolgen, soweit die Bittsteller nicht persönlich bekannt sind.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 94 – 05.01.17

Gemeinschaft der Norbertusschwestern

– Satzungsänderung –

Der Vorstand des Vereins „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“ mit Sitz in Aulendorf beantragte die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 3. Januar 2017 die Satzungsänderung beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“ entsprechend der Fassung vom 3. Januar 2017 gemäß § 11 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 4 lit. k) der gültigen Vereinssatzung i. V. mit c. 314 CIC zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Genehmigung durch Unterschrift am 11. Februar 2017 erteilt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 3. April 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung

Gemeinschaft der Norbertusschwestern

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form eines öffentlichen Vereins von Gläubigen mit dem Namen „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“. Als solcher wurde der Verein durch den Bischof von Rottenburg kanonisch errichtet.
- (3) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (4) Die innere Ordnung der Gemeinschaft richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen) sowie den allgemeinen für die Gemeinschaft geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Er hat seinen Sitz in Aulendorf.

§ 2

Zweck

- (1) Über die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens hinaus versteht sich die Gemeinschaft als geistliche Lebensgemeinschaft von Schwestern, die den in den Konstitutionen festgeschriebenen kirchlichen Auftrag fördert und pflegt.

- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht im In- und Ausland insbesondere durch die
- Förderung des christlichen Glaubens,
 - Förderung des geistlichen Wirkens der Gemeinschaft und Fürsorge für deren Ordensmitglieder,
 - selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden,
 - Förderung sozialer, pastoraler und anderer helfender Dienste,
 - Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur ideellen und finanziellen Förderung sozialer, steuerbegünstigter Einrichtungen,
 - Feier der Liturgie mit der Öffentlichkeit,
 - Gestellung von Schwestern im Sinne des § 58 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen und karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer den für die Erfüllung der Fürsorgepflicht (§ 6 Abs. 3) aufzubringenden Erträgen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins sind alle Profess-Schwwestern der „Gemeinschaft der Norbertusschwwestern“. Eintritt und Aufnahme in den Verein erfolgt entsprechend den Konstitutionen der Gemeinschaft durch Ablegung der ewigen Profess.
- Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt aus der Gemeinschaft entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet,
 - mit erfolgtem Ausschluss aus der Gemeinschaft entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

- Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen der Gemeinschaft, dem katholischen Kirchenrecht und dieser Satzung. Im Übrigen gelten für die Vereinsmitglieder die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten. Die Mitglieder stellen jedoch dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung.
- Der Verein hat die Pflicht für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen. Ferner kommen ihm die Aufgaben der Beerdigung von verstorbenen Mitgliedern und die Bewahrung deren Andenken zu.
- Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung desselben oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks, außer des etwaigen dem Verein zum zeitweiligen Nießbrauch überlassenen Vermögens und der Mitgift, jedoch ohne inzwischen angefallener Zinsen und sonstiger Erträge. Dieses Vermögen ist in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt des Ausscheidens befindet, auszuhändigen, ohne Anspruch auf Ersatz für Abnutzung oder sonstige nicht vorsätzlich verursachte Beschädigungen. Für nicht mehr vorhandene Wertpapiere sind auf Wunsch gleichwertige Papiere zum gleichen Nennwert zurückzugeben.
- Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- Vorstand des Vereins ist die jeweilige Oberin der Gemeinschaft der Norbertusschwwestern.
- Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung sowie durch die Konstitutionen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,

- b) Führung laufender Geschäfte,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist identisch mit den Profess-Schwestern der Gemeinschaft der Norbertusschwestern. Sie findet mindestens einmal jährlich und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert statt. Die Einberufung erfolgt mündlich durch den Vorstand, der sie auch leitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr obliegen insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- a) Festlegung der Ziele des Vereins,
 - b) Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
 - c) Arbeitsaufträge an den Vorstand,
 - d) finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (5) Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß cc. 305, 323 ff. CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs bedürfen insbesondere
- 1. Rechtsgeschäfte ab einem Gegenstandswert von 20.000 €,
 - 2. Änderungen der Satzung,
 - 3. Auflösung des Vereins.
- (3) Der Verein hat dem Bischof innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs ei-

nen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen.

- (4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung sowie der Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der Gemeinschaft die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden.

BO-Nr. 94

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 16.02.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 1270 – 15.03.17

„Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“

– Satzungsänderung –

Am 20. Dezember 2016 beantragte der Geschäftsführer der „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch die Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Satzungsänderung in der Sitzung am 8. November 2014.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom 16. April 2013 des Vereins „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“ mit Sitz in Wernau den von der Mitgliederversammlung des „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“ in der Sitzung vom 8. November 2014 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Zustimmung durch Unterschrift am 11. Februar 2017 erteilt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 31. März 2017

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Satzung des Vereins „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wernau/Neckar, Kreis Esslingen, und ist beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger der „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch“. Diese führt ihre Veranstaltungen in Wernau und im Haus Regina Pacis in Leutkirch durch.
- (2) Die Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch hat die Aufgabe, Menschen des Ländlichen Raumes auf der Grundlage der christlichen Botschaft weiterzubilden und sie darin zu bestärken, ihre Aufgaben in Staat und Gesellschaft, in Kirche, Familie und Beruf wahrzunehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insofern sie bereit sind, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Die Landfrauenvereinigung im Kath. Deutschen Frauenbund und der Verband Kath. Landvolk haben das Recht, eine Vertreterin/einen Vertreter als Mitglied des Vereins zu benennen.
- (3) Der zuständige Referent des Bischöflichen Ordinariats und die Leiterin/der Leiter des Fachreferats Landpatoral sind Kraft ihres Amtes Mitglieder der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e. V.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Tod bzw. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich

erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses durch sein Verhalten den Zweck und das Ziel des Vereins schädigt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag/Beiträge

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein durch Rat und Tat, insbesondere durch ideelle und wirtschaftliche Förderung der „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch“ unterstützen.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Im letzteren Fall muss die Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung über das inhaltliche Konzept der „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch“
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Jährliche Wahl von zwei KassenprüferInnen/RechnungsprüferInnen und deren Stellvertretern
- (4) Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- (5) Beschlussfassung über die Einrichtung von Beiräten/Ausschüssen und deren grundsätzliche Aufgabenstellung sowie Entgegennahme der Berichte. Fragen der Arbeitsweise, Dauer und Zusammensetzung können dem Vorstand übertragen werden.
- (6) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (7) Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Jahresberichts

sowie über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (9) Beschlussfassung über die angemessene Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder

§ 9 Vorstand

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind
 - die/der Vorsitzende
 - seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter
 - bis zu drei weitere Mitglieder

Alle diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein. Ein Vorstandsmitglied soll aus dem Kreis der Altschüler kommen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind grundsätzlich zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreterin/der Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Ferner wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn sowohl die/der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert sind. Die im Innenverhältnis geltende Reihenfolge für die Vertreterbefugnis der drei weiteren Mitglieder erfolgt durch Absprache im Vorstand.

- (2) Die/der Vorsitzende und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf drei, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Beratende Mitglieder sind
 - der zuständige Referent des Bischöflichen Ordinariats
 - die Leiterin/der Leiter des Fachreferats Landpastoral
 - die Leiterin/der Leiter der „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch“
 - die hauptberuflich angestellten pädagogischen MitarbeiterInnen der „Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch“.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederver-

sammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, die nicht nach § 8 der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen.

Insbesondere:

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung entsprechend § 9 Abs. 1 der Satzung
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan
- Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist die Leiterin/der Leiter der Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch e.V.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecken zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Aufsicht des Bischofs

- (1) Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart. Danach hat der Bischof insbesondere das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Verein legt dem Bischof die Jahresrechnung mit Prüfbericht spätestens 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.
- (2) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfolgen im Einvernehmen mit dem Bischof.
- (3) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart mit Eintragung in das Vereinsregister am 21.04.1998 in Kraft.

Die Satzung wurde am 10.11.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Bei § 14 wurde noch ein dritter Satz hinzugefügt.

Die Satzung wurde am 08.11.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Bei § 8 wurde noch ein neunter Satz hinzugefügt. Bei § 9 noch ein sechster Satz und beim ersten Satz wurde bei den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern eine Ergänzung vorgenommen. Ebenso wurde bei § 13 z. T. der Text geändert.

BO-Nr. 1270

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 31.03.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen der Ewigen Anbetung in Schwäbisch Gmünd

Die Franziskanerinnen der Ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd haben in einem außerordentlichen Wahlkapitel ihre Leitung für die nächsten vier Jahre gewählt. Das außerordentliche Wahlkapitel der Schwesternkongregation wählte am 24. März 2017 Schwester zur Generaloberin.

Als Generalvikarin wurde Schwester
von der neuen Generaloberin ernannt.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde **St. Laurentius in Leupolz** (Stadt Wangen im Allgäu, Dekanat Allgäu-Oberschwaben) bietet ihr Pfarrhaus einem Ruhestandsgeistlichen zur Miete an. Das auf einem Moränenhügel neben der Pfarrkirche ruhig gelegene Pfarrhaus verfügt über 6 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Garten, Garage und Alpenblick. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist gerne möglich.

Interessenten mögen sich bitte bis zum 03.06.2017 melden bei: Pfarrer Dr. Claus Blessing, Marktplatz 4, 88239 Wangen im Allgäu, Tel.: 07527 973411.

Mitteilungen

Diözesaner Ehrenamtskongress 2017

Unter dem Motto „Ehrenamt verbindet“ findet am 21. Oktober in Rottenburg der zweite diözesane Ehrenamtskongress mit Bischof Dr. Gebhard Fürst statt.

Eingeladen sind alle Ehrenamtlichen, die sich in Gesellschaft und Kirche engagieren, sowie Hauptberufliche, die gemeinsam weiterführende Konzepte der Ehrenamtsentwicklung ermöglichen möchten.

Unter den drei Stichworten WANDEL, MISSION und MOTIVATION stellen drei Fachreferenten ihre Position dar, die in Workshop-Phasen am Nachmittag vertieft und erprobt werden:

Prof. Dr. Paul Stefan Roß von der Dualen Fachhochschule Stuttgart weiß, wie sich Ehrenamt aktuell wandelt, und beschreibt die Auswirkungen.

Prof. Dr. Jochen Hilberath von der Universität Tübingen sieht in den freiwillig in der Kirche Engagierten, Menschen mit einer Mission.

Dr. Julia Weber, Geschäftsführerin am Institut für Selbstmanagement und Motivation Zürich ISMZ, gibt eine Einführung in die moderne Motivationspsychologie und veranschaulicht, wie man durch gutes Selbstmanagement motiviert handelt.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Martinihaus öffnet im Bischöflichen Ordinariat von 13:00 bis 14:45 Uhr ein Markt der Möglichkeiten, bei dem sich zahlreiche Einrichtungen der Diözese rund um das Thema Ehrenamt präsentieren.

An drei verschiedenen Orten finden nachmittags dann Vertiefungsgruppen zu den Themen des Vormittags statt.

Um 17:00 Uhr feiert Bischof Dr. Fürst mit allen teilnehmenden einen Abschlussgottesdienst im Dom St. Martin. Der Kongress endet gegen 18:00 Uhr.

Weitere Informationen und Anmeldung ab 30.04.2017 unter www.ehrenamt-verbundet.de. (Die Teilnahme am Kongress ist kostenlos. Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Teilnahme.)

Die Werbematerialien wurden allen Kirchengemeinden und Einrichtungen zugeschickt. Weitere können direkt bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption (Tel.: 07472 169-423) im Bischöflichen Ordinariat nachbestellt werden.

Im Übergang: Sterben und Tod in christlicher Mystik

Zielgruppe

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Erwachsenenbildung sowie Verantwortliche in Kirche und Gesellschaft

Ausschreibungstext – Inhaltliche Beschreibung

Was in allen Religionen und ihrer Mystik ein zentrales Thema ist, hat im Christlichen einen besonderen Klang. Werden doch hier Tod und Gott so eng zusammengelesen wie nirgends sonst, und das im Schicksal eines konkreten Menschen. Zudem geht es nicht nur um die Erfahrung (und Bewältigung) von Endlichkeit. Viel schwerer wiegen Gier, Gewalt und Dummheit – also jenes falsche Leben, das die Bibel Sünde nennt und wodurch man sich den Tod holt (und ihn bringt)! Von Leben und Tod zu handeln heißt auch, vom Töten zu sprechen und von Gewalt! Nicht nur die mystische „Kunst des Sterbens“ wird dann besonders wichtig, sondern erst recht die Kunst des richtigen Lebens – mit Passion und Kompassion, mit dem leidenschaftlichen Ja zum begrenzten Leben und jenem Mut zur Liebe, der tödlich sein kann und doch die Fülle des Lebens erst erschließt. Dazu gehört die Angst vor der Freiheit, der Liebe und dem Leben; die gilt es wahrzunehmen und zu bestehen. Vorüber-Gang hat daher eine doppelte Dimension: Vergänglichkeit gewiss und doch Durchschreitung in das ganze Lebensgeheimnis hinein, von dem das christliche Ostergeheimnis spricht. Christliche Mystiker und Mystikerinnen sind Menschen, die im Vertrauen auf Gottes Lebenstreue „endlich“ Mensch werden, dem Vor-Gänger aus Nazaret auf der Spur. Dabei ist jeder Lebens- und Glaubensweg abenteuerlich anders – etwa bei Mechthild und Eckhart, bei Teresa und Johannes, bei Simone Weil oder Dag Hammarskjöld, und nicht zu vergessen: du und ich in der Banalität des alltäglichen Lebens, das von Geburt an auch ein Scheiden ist und ein Gehen.

Datum: 13.–14. Oktober 2017

Ort: Christkönigshaus Stuttgart

Referent: Dr. Gotthard Fuchs

Leitung: Dr. Erika Straubinger-Keuser

Kosten: EZ 150 €, DZ 140 €, ohne Übernachtung 110 €

Flyer und Anmeldung über:

Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft
 Fachbereich Theologie
 Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
 Tel.: 0711 9791-284, Fax: 0711 9791-3831803
 E-Mail: theologie@bo.drs.de
<http://theologie.drs.de/index.php?id=10344>

Anmeldeschluss: 10. Juli 2017

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Infotagung zum Ständigen Diakonat in Heiligkreuztal 23.-24.06.2017

- Informationen über den Ständigen Diakonat und die Ausbildung
- Vorstellung des Ausbildungsweges zum Diakon im Hauptberuf und im Zivilberuf
- Begegnungen mit Diakonen, die von ihrem Dienst berichten
- Kennenlernen und Austausch mit anderen Interessenten

Für interessierte Männer – gerne auch mit Ehefrau, Partnerin oder Freundin!

Termin: 23.-24.06.2017

Freitag, 18:00 Uhr, bis Samstag, 17:00 Uhr

Anmeldung bis 09.06.2017 unter Tel.: 07371 965819, E-Mail: swinter@bo.drs.de

Leitung: Diakon Erik Thouet, Bischöflicher Beauftragter für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat

Kosten: 20,00 Euro

Ort und Veranstalter: Ausbildungszentrum für Ständige Diakone, Kloster Heiligkreuztal, 88499 Heiligkreuztal

Info: <http://www.diakonat-drs.de>

Infotag zum Ständigen Diakonat in Stuttgart am 09.07.2017

- | | |
|-----------|--|
| 10:00 Uhr | Eucharistiefeier in St. Hedwig |
| 11:00 Uhr | Begegnung im Café St. Hedwig im Hedwigsaal |
| 12:00 Uhr | kleines Mittagessen |
| 13:00 Uhr | Informationen und Fragen zum Ständigen Diakonat – Austausch mit Diakonen |
| 15:30 Uhr | Andacht in der Kirche St. Hedwig |

Für interessierte Männer – gerne auch mit Ehefrau, Partnerin oder Freundin!

Termin: Sonntag, 09.07.2017, 10:00 bis 16:00 Uhr

Anmeldung: bis 30.06.2017 unter Tel.: 07371 965819, E-Mail: swinter@bo.drs.de

Leitung: Diakon Michael Jakob, Stuttgart-Möhringen und Diakon Erik Thouet, Bischöflicher Beauftragter für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat

Ort: St. Hedwig, Stuttgart-Möhringen, Lieschingstraße 44, 70567 Stuttgart

Info: <http://www.diakonat-drs.de>

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Nr. 209 Kongregation für den Klerus:
Das Geschenk der Berufung zum Priestertum
*Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis***

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung auf der Homepage zu finden: www.institut-fwb.de

| Datum | Nr. | Titel | Zielgruppe | Information |
|--|-----|---|---|--|
| 23.06.2017 | P05 | Ehrenamt am Anschlag | Ehrenamtliche | ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152 |
| 23.– 24.06.2017 | M09 | Migration und Inklusion – Herausforderungen an die (diakonische) Pastoral | Alle pastoralen Dienste, Interessierte | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 23.– 24.06.2017 | L31 | Multireligiöses Feiern – geht das? Was geht? | Alle pastoralen Dienste, Wort-Gottes-Feier-Beauftragte | SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160 |
| 28.06.2017 | V27 | Guter Umgang mit Trauernden | Pfarramtssekretär/-innen | DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |
| 29.06.2017 05.10.2017 14.12.2017 | L32 | Basiskompetenz Ehrenamt: Spiritualität – Theologie – Liturgie Ein dreiteiliger Kurs für Ehrenamtliche in der Kirchengemeinde und an den anderen pastoralen Orten | Ehrenamtliche in der Kirchengemeinde und an anderen pastoralen Orten | SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160 |
| 29.06.2017 | V28 | Rund um das Formularwesen | Pfarramtssekretär/-innen | DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |
| 03.07.2017 | V29 | Umweltschutz und Energiesparmaßnahmen | Hausmeister/-innen, technische Mitarbeiter/-innen in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, nebenberufliche Kirchenpfleger/-innen | DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |
| 04.07.2017 | V30 | Im Blick die tägliche Reinigung | Hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen | DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |
| 04.– 05.07.2017 | M19 | Beauftragung in einer partizipativen Kirche – Impulse zur Anerkennungskultur aus der Pastoral in Mexiko | Verantwortungsträger für den Prozess Kirche am Ort, pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitglieder der versch. Unterstützungssysteme, Gemeindemitglieder mit Erfahrung in Kleinen Christlichen Gemeinden (KCG), Theologiestudierende, Interessierte ehrenamtl. Engagierte | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 06.07.2017 | P21 | Das Ehrenamt boomt – nur nicht bei uns! | Haupt- und Ehrenamtliche | ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152 |
| 07.– 09.07.2017 | T01 | Die Kirche und wiederverheiratete Geschiedene | Alle pastoralen Dienste | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |

| Datum | Nr. | Titel | Zielgruppe | Information |
|--------------------|-----|--|--|--|
| 11.07.2017 | V33 | Grundkurs Finanzbuchhaltung im VZ | Mitarbeiter/-innen in der Leitung von Verwaltungszentren, Unterzentren sowie für hauptberufliche Kirchenpfleger/-innen | DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |
| 12.– 14.07.2017 | P22 | Was bleibt – nach der Bestattung? Reflexions- und Impulstage zum Thema Trauer | Hauptberufliche pastorale Dienste, die in den Jahren 2013–2015 mit dem Bestattungsdienst beauftragt wurden | ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152 |
| 15.07.2017 | F05 | Die Botschaft der Bibel lebendig verkündigen | Mitarbeiter/-innen in Gottesdiensten mit Kindern, Ehren- und Hauptamtliche in der Katechese, Religionslehrer/-innen | ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164 |
| 17.– 19.07.2017 | F06 | Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte Pastoral | Alle pastoralen Dienste, die einen Auftrag als Kindergartenbeauftragte Pastoral haben oder übernehmen wollen | ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164 |
| 21.– 22.07.2017 | M16 | Taufe feiern! – Taufvorbereitung in Elterngruppen | Ehrenamtliche, alle pastoralen Dienste | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 28.– 29.07.2017 | L43 | Gottesdienst mit demenziell erkrankten Menschen | Aufbaukurs für Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern und Andachtsleiter/-innen | SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160 |
| 12.– 14.09.2017 | L34 | Kunst und Liturgie | Alle pastoralen Dienste | SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160 |
| 26.09.2017 | M20 | „Wenn ihr’s nicht fühlt, ihr werdet’s nicht erjagen ... (Faust) – Pastoraler Ton in Predigt und Wortgottesdienst | Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/-innen, Wortgottesdienstleiter/-innen | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 27.09.2017 | M11 | Da berühren sich Pastoral & Bau – Exkursion Stuttgart 21 | Alle pastoralen Dienste und Interessierte | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 29.– 30.09.2017 | F07 | Feiern mit allen Generationen | Pfarrer, pastorale Dienste, ehrenamtliche liturgische Dienste im Gemeinde- und Familiengottesdienst | ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164 |
| 09.10.2017 | F08 | Studententag Sterben, Tod und Trauer in der Kita | Kindergartenbeauftragte Pastoral, alle pastoralen Dienste | ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164 |
| 13.– 14.10.2017 | M13 | Erstkommunion – mehr als ein Projekt | Ehren- und Hauptamtliche in der Erstkommunionkatechese | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 24.– 25.10.2017 | I09 | Mehr als Verhaltensrezepte: Interkulturelles Training | Alle pastoralen Dienste aller Nationalitäten, interessierte Ehrenamtliche | SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155 |

| Datum | Nr. | Titel | Zielgruppe | Information |
|---|-----|---|---|---|
| 21.– 23.11.2017 27.02.– 01.03.2018 19.– 21.06.2018 | I11 | Migration als Gottes Weg mit uns: Christsein neu lernen im Kontakt mit Migranten und Flüchtlingen. Theologische Einsichten für die pas- torale Praxis buchstabiert. | Alle pastoralen Dienste aus einheimischen Ge- meinden und aus Ge- meinden für Katholiken anderer Muttersprache; Priester aus anderen Ländern, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen; alle, die in der Flüchtlingsar- beit engagiert sind bzw. diese koordinieren | SMammel.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155 |
| 14.– 16.11.2017 | M14 | Arbeit 4.0 – Ausbildungstage | Vikare, Priester aus an- deren Ländern, Diakone, Pastoral-/Gemeinde- referent/-innen in den ersten Berufsjahren | MDreher.institut-fwb @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)